

Nr. 81 (Oktober 2017)

Postentgelt bar entrichtet

Die Wiener Richterin Der Wiener Richter

Herausgegeben von der Vereinigung der
österreichischen Richterinnen und Richter, Sektion Wien

Im Herbst 2016 wurde der Ausschuss der Sektion Wien neu gewählt.
Grund genug, die Mitglieder des Ausschusses kurz vorzustellen.

Who is Who im Sektionsausschuss



Harald Wagner

Handelsgericht Wien, Obmann
der Sektion Wien der RiV

Richter bin ich geworden, weil ich darin einen Beruf gesehen habe, der die intensive Auseinandersetzung mit juristischen Problemen und den ständigen Kontakt mit Menschen miteinander verbindet.



Privat findet man mich bei meiner Familie.

Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil ich das „Klassensprecher“-Gen habe und meinen Beitrag – vor allem zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit – leisten möchte.

Drei Worte, die mich beschreiben: sind schwer zu formulieren.

Claudia Bouhafa

Bezirksgericht Leopoldstadt

Richterin bin ich geworden, weil ich neugierig auf die Menschen und ihre Geschichten war und es spannend fand, die Argumente der einen und der anderen Seite zu lesen und gegeneinander abzuwägen.

Richterin bin ich geblieben, weil mich das Herausschälen des Sachverhaltes in Verhandlungen immer wieder fasziniert und das Erarbeiten von Lösungen vor Gericht mit den beteiligten Personen eine ewige Herausforderung bleibt.

Privat findet man mich laufend im Wald, schwimmend im Wasser, mit Fa-

milie und Katze beschäftigt und gerne auf Urlaub.



Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil ich diese Erfahrung bis jetzt ausgelassen habe und mich der Präsidentschaftswahlkampf 2016 motivierte, (gesellschafts)politischer zu denken und zu handeln.

Drei Worte, die mich beschreiben: neugierig, zielorientiert, entspannt.

Jürgen Exner

Handelsgericht Wien



Richter bin ich geworden, vermut- lich weil ich immer schon einen ausgeprägten Gerechtigkeitsinn hatte.

Privat findet man mich mittler- weile hauptsächlich bei meinen Kin- dern.

Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil ich nicht nur keppeln, son- dern zumindest versuchen will, etwas zu gestalten.

Drei Worte, die mich beschreiben: Lachen, Essen, Fußball.

Clemens Fuchs

Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Richter bin ich geworden, weil ich immer schon (und noch) einen Hang zur Gerechtigkeit hatte (habe).



Privat findet man mich häufig in der Küche.

Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil ich denke, dass man manchmal einfach anpacken muss.

Drei Worte, die mich beschreiben: wissbegierig, ausgeglichen, lustig.

Eva-Elisabeth Hopf

Arbeits- und Sozialgericht Wien

Richterin bin ich geworden, weil ich aufgeschlossene Ausbildungs- richter/innen hatte. Danke an Ulf Mar- schner, Claudia Fenz, Niki Schaller!

Privat findet man mich eigentlich ganz sympathisch.

Ich engagiere mich in der Sektion, weil man dabei sein muss, wenn man etwas ändern will.



Drei Worte, die mich beschreiben: humorvoll, kommunikativ, manchmal etwas pingelig.

Doris Hotter-Kaiser

Handelsgericht Wien



Richterin bin ich geworden, weil ich die persönliche Freiheit und die Vielfalt schätze, die dieser Beruf bei der Entscheidungstätigkeit, der Füh- rung der Abteilung und der Arbeits- weise bietet.

Privat findet man mich hinter einem guten Buch, mit dem Kindle im Garten, im Schwarzenbergpark, in Ita- lien oder in einer Stadt Europas.

Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil ich überzeugt bin, dass der/die einzelne etwas bewegen und verändern kann und wir gemeinsam stark sind.

Drei Worte, die mich beschreiben: bunt, kreativ und für (fast) jeden Spaß zu haben.

Verena Latzer

Richteramtsanwärtlerin,
RiAA-Sprecherin 2017

RichterIn möchte ich werden, weil der Beruf für mich eine erfüllende Aufgabe in der Gesellschaft darstellt, viel Abwechslung bietet und nahe am Menschen ist.



Privat findet man mich in den Naherholungsgebieten Wiens um Kraft zu tanken und in den alten und neuen Cafés der Stadt, um Freunde zu treffen.

Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil ich einen Beitrag zur Standesvertretung und Weiterentwicklung unseres Berufsethos leisten möchte.

Drei Worte, die mich beschreiben: offen, zielstrebig, diplomatisch.

Maria Nazari-Montazer

Arbeits- und Sozialgericht Wien



RichterIn bin ich geworden, weil ich meine Freude an der Juristerei und am Diskutieren von Standpunkten in objektiver und sinnvoller Weise ausleben (und davon leben) wollte.

Privat findet man mich meistens in Wien, bei meiner Familie, bei der Arbeit, beim Laufen, beim Yoga, bei Freunden.

Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil ich die Aufgaben der Standesvertretung für wichtig und unterstützenswert halte. Die Gerichtsbarkeit trägt zur Rechtsstaatlichkeit und damit zum Frieden bei; die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist dabei ein wichtiger Aspekt, der mit einer starken Standesvertretung unterstützt werden kann.

Drei Worte die mich beschreiben: pragmatisch, empathisch, sympathisch ;-).

Martin Ortner

Richteramtsanwärter

Richter möchte ich werden seit ich meine Gerichtspraxis in einer Außerstreitabteilung am BG Meidling antreten habe und weil es eine durch und durch sinnstiftende Tätigkeit ist (hab' verschiedenste Vergleichswerte).

Privat findet man mich gern in netter Gesellschaft.



Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil das eine Möglichkeit ist zum Mitgestalten und weil die RiV neben dem Tagesgeschäft der Standesvertretung auch beständig die Vision verfolgt, den Ausbau der Unabhängigkeit der Justiz voranzutreiben.

Drei Worte die mich beschreiben: kommunikativ, umfassend interessiert.

Daniel Potmesil

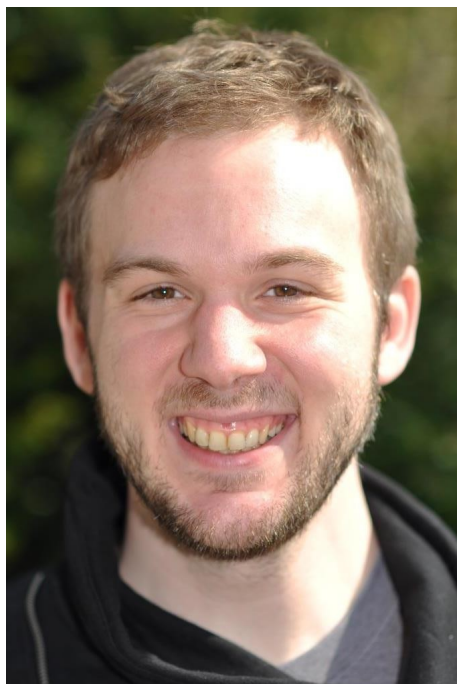
Landesgericht für Strafsachen Wien

Richter bin ich geworden, weil sich das eher zufällig ergeben hat. Die Arbeit machte mir von Beginn an Spaß und plötzlich war ich schon mitten in den Aufnahmprüfungen, die dann zum Glück sehr erfolgreich verlaufen sind.

Privat findet man mich im Kino, bei gutem Essen und vor allem nur im Doppel mit meiner Frau.

Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil ... Auch dies begann eher zufällig als RiAA-Sprecher. Die gemeinsame Arbeit erfüllt mich aber mit großer Freude. Verbesserungen für unser Arbeitsleben, das ja doch ziemlich umfangreich ist, sind immer mög-

lich. Sich dafür zu engagieren lohnt sich!



Drei Worte die mich beschreiben: direkt, offen, selbstbewusst.

Michaela Sanda

Oberlandesgericht Wien

RichterIn bin ich geworden, weil ich diese Tätigkeit spannend fand (und finde).

Privat findet man mich auf meinem Pferd oder dem Motorrad.

Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil ich standespolitische Arbeit als notwendig und abwechslungsreich empfinde.



Drei Worte, die mich beschreiben: lebensfroh, diskussionsfreudig, unangepasst (glaube ich zumindest ;-)).

Gert Schernthanner

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

Richter bin ich geworden, weil ich schon immer an den Rechtsstaat geglaubt habe – und nach wie vor daran glaube.

Privat findet man mich bei meiner Familie in der „Provinz“, wo ich – gemeinsam mit meiner Frau und zumeist erfolgreich – meine beiden (ebenso goldigen wie lebhaften) Töchter zu bändigen versuche.

Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil ich nicht nur von der Notwendigkeit eines funktionierenden

Rechtsstaats überzeugt bin, sondern auch um dessen Verletzlichkeit weiß.

Wie sehr in politischen Kreisen (hinter vorgehaltener Hand) selbst tragende Prinzipien unseres Rechtsstaats (wie die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit von Richtern) in Frage gestellt werden, wurde mir während meiner Zeit beim sogenannten „Österreich-Konvent“ (September 2003 bis Jänner 2005) vor Augen geführt und erstmals richtig bewusst.



Durch meine Mitarbeit in der Sektion Wien möchte ich einen kleinen, bescheidenen Beitrag zu einem funktionierenden Rechtsstaat leisten.

Drei Worte, die mich beschreiben: gewissenhaft, loyal und konsequent (manchmal vielleicht auch etwas stur).

Daniel Schmitzberger

Landesgericht für Strafsachen Wien

Richter bin ich geworden, weil ich selbständig und ohne finanziellen Druck eine verantwortungsvolle und spannende Tätigkeit ausüben kann.

Privat findet man mich hoffentlich auch ganz ok.



Ich engagiere mich in der Sektion Wien, weil eine starke Interessenvertretung die Arbeit für die Kollegenschaft erleichtert und die Unabhängigkeit der Justiz absichert.

Drei Worte, die mich beschreiben: empathisch, besonnen, interessiert.

Pilotprojekt am ASG Wien

Erfahrungsbericht: aktueller Stand Justiz 3.0

Von Patricia Wolf

Der offizielle Start des Projekts Justiz 3.0 am ASG Wien war im September 2016. Doch bereits mit März 2015 hatten die Vorbereitungen am ASG Wien dazu begonnen, das bedeutete zahlreiche Gespräche, Workshops mit den „PilotInnen“ (RichterInnen und Kanzleien) des ASG Wien einerseits, den zuständigen Mitarbeitern des BMJ und des BRZ andererseits, Special Force Gruppen, Dienstreisen.

Im September 2016 konnte dann beim ASG Wien als erstem Gericht in Österreich in 6 Abteilungen im Bereich CGS (Sozialrecht) der Pilotbetrieb gestartet werden. Die PilotInnen wagten somit als Erste den Sprung ins Wasser. Begleitet wird der Pilotbetrieb notwendigerweise von Schulungen, Workshops, Sitzungen mit den Mitarbeitern des Schulungszentrums des OLG Wien, mit Leuten aus dem BRZ und dem BMJ, um sich auf Probleme zu fokussieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Daneben besteht ein laufender telefonischer und Mail-Kontakt.

Der Aufwand aller Beteiligten ist somit enorm, wobei die PilotInnen des ASG Wien diesen Aufwand „neben“ ihrer eigentlichen richterlichen Arbeit betreiben. Unterstützung (auch Lob und Aufmunterung) finden wir im Haus bei unserer Präsidentin Hofrätin Dr. Olga Stürzenbecher-Vouk.

Höhen und Tiefen

Ein großes Projekt wie dieses hat Höhen und Tiefen: Noch nie verfügte

die österreichische Gerichtsbarkeit über elektronische Akten, das ist tatsächlich revolutionär, und man fühlt sich auch ein bisschen wie ein Pionier. Die Entwicklung des Projektes brachte jedoch auch emotionale Tiefen mit sich, wenn es etwa bei der Geschwindigkeit oder der Stabilität haperte und man unter Arbeitsdruck stand. Und man steht immer wieder vor neuen Herausforderungen: Was macht man zum Beispiel beim elektronischen Akt mit der Entscheidung des Oberlandesgerichtes, die in Papierform kommt?

Der nun nach dieser Pilotphase bestehende elektronische Akt hat kaum mehr etwas mit dem ursprünglichen zu tun: Er ist wesentlich stabiler und schneller und wird laufend weiterentwickelt, wobei sich zu diesem Zweck ab September 2017 das „Kernteam Fach“ zur laufenden Weiterentwicklung von Justiz 3.0 zu regelmäßigen Workshops treffen wird.



Pilotinnen und Piloten: Mag. Rainer Krüger, Mag. Maria Nazari-Montazer, Dr. Patricia Wolf, Mag. Monika Gaugl, MMag. Alexander Rösch (v.l.n.r.)

Keine Angst

Niemand muss sich vor dem elektronischen Akt fürchten. Die Anwendung ist einfach und unkompliziert und nicht nur für „Nerds“ handhabbar. Ich möchte den elektronischen Akt nicht mehr missen, besonders schätze ich die hohe Flexibilität, die mir die Arbeit mit dem PAD ermöglicht: Damit kann ich zu Hause und überall arbeiten, wo ich Internet-Zugang habe, wobei mir sämtliche Justiz-Datenbanken zur Verfügung stehen. In der Sozialrechts-Verhandlung benötige ich auch nur noch das PAD (anstatt wie bisher wahre Aktenberge mitzuschleppen), wobei ich unter anderem die Möglichkeit nutze,

während der Verhandlung in allfällige Vorakten, die die Parteien erstmals in der Verhandlung zitieren, über die VJ einzusehen.

Mittlerweile arbeite ich im elektronischen Akt genauso schnell wie im Papierakt: Eine Unterschrift mit Sign-Pad benötigt natürlich mehr Zeit als eine Unterschrift am Papier. Erleichtert wird die Urteilsausfertigung: Der elektronische Akt ist durch einen „Akten-Baum“ übersichtlich geordnet, es gibt kein langes Herumsuchen (wo ist das Gutachten, das Verhandlungsprotokoll, die Beilage?). Aktenbestandteile können nicht mehr im Akt oder am Ende sogar in andere Akten „verrutschen“. Man kann zum Beispiel persönliche Sichten, Lesezeichen, Notizen anbringen, wodurch die Übersichtlichkeit weiter erleichtert wird, was gerade bei umfangreicheren Akten sehr sinnvoll ist. Bei Bedarf kann man auch Aktenbestandteile ausdrucken, was ich allerdings kaum bis gar nicht mache.

Internationales Interesse

Der E-Akt hat auch großes internationales Interesse hervorgerufen: Delegationen aus Berlin-Brandenburg und aus Bayern kamen zu Besuch ins ASG Wien, auch um sich den E-Akt vorführen zu lassen. Das Feedback war durchwegs positiv.

Und das Projekt geht weiter:

Der E-Akt soll in den Bereichen CG und anderen Gattungen im Zivilrecht und danach im Strafbereich ausgeweitet werden, wobei meiner Ansicht nach bei komplexen und umfangreichen Verfahren die Stärken des elektronischen Aktes besonders hervortreten, wie zum Beispiel die bessere Übersicht und die Möglichkeit, in der Verhandlung Aktenbestandteile wie etwa Teile eines Gutachtens, einer Zeugenaussage etc auf einen Wandmonitor zu übertragen.

Im Rechtsmittelbereich (Sozialrecht) bestehen für die Rechtsmittelrichter beim OLG Wien und beim OLG Innsbruck Lesefunktionen. Der erst-

Spannendes Projekt, gemischte Gefühle und offene Fragen

Für mich fällt die Zwischenbilanz nach knapp einem Jahr Pilotbetrieb gemischt aus. Einerseits bietet der elektronische Akt Vorzüge, die ich durchaus nicht mehr missen möchte, andererseits bleiben Fragezeichen:

So besticht der elektronische Akt durch seine Übersichtlichkeit, weil man über den Aktenbaum sämtliche Aktenstücke schnell und zielsicher findet. Durch die Möglichkeit, „Sichten“ anzulegen, kann man auch für einen bestimmten Zweck relevante Aktenstücke sammeln und alles andere quasi ausblenden.

Praktisch ist auch das Verfügungsfenster, in dem sich allerlei Vorlagen und Muster erfassen lassen, die Papierformulare und Stempel ersetzen. Viele kleinere Erledigungen sind damit relativ rasch möglich.

Als angenehm empfinde ich auch die Flexibilität, von zu Hause aus arbeiten zu können, ohne Aktenberge mitzuschleppen zu müssen. Dass der elektronische Akt auch eine IT-Ausstattung im Verhandlungssaal mit PC, Drucker, Scanner und Kopierer mit sich bringt, ist ein angenehmer Nebeneffekt, den ich sogar in Arbeitsrechtssachen gerne nütze; es ist praktisch, Zugriff auf RIS, Kollektivverträge oder Rechtsdatenbanken auch im Verhandlungssaal zu haben oder lange Vergleiche nicht von Hand schreiben zu müssen.

Der elektronische Akt wirft andererseits auch unbeantwortete Fragen und Probleme auf:

Zwar wurde die Verarbeitungsgeschwindigkeit im Lauf des Jahres besser, es dauert aber noch immer zu lang, bis sich ein ausgewähltes Dokument öffnet. Auch die Stabilität hat sich deutlich verbessert, gelegentlich kommt es aber noch immer zu Abstürzen, was in der Verhandlungssituation zu inakzeptablen Verzögerungen führen kann.

Punktuell wurden in der Praxis dafür Lösungen gesucht, die keine dauerhaften sein können: So verwende ich wieder Protokoll-Deckblätter aus Papier, weil das Unterschreiben per Signpad umständlich und zeitaufwändig ist. Hier sind jedoch Lösungen bereits in Planung.

Auch beim Vorhalten von Urkunden behilft man sich, indem man die Parteien um deren Papierexemplare bittet; zwar kann eine Urkunde auf dem Monitor auf dem Zeugentisch gezeigt werden, doch weil der Betrachter dort nicht selbst scrollen kann, ist die Lösung in der Praxis unbrauchbar. Vorgesehen wäre auch, dass – von kleinen Verfügungen abgesehen – primär LibreOffice zur Erstellung von Beschlüssen, einschließlich Ausschreibungen und Sachverständigenbestellungen, verwendet wird; das Dokument ist dann – bereits im Design einer Ausfertigung – in den Akt zu laden. Weil dies etwa zwei- bis dreimal länger dauert im Vergleich zur Bearbeitung auf Papier, bin ich dazu übergegangen, stattdessen das Verfügungsfenster zu verwenden. Eine wirkliche Lösung des Problems ist dies jedoch nicht.

Schließlich stellen sich noch folgende Fragen, für die es bisher keine befriedigenden Antworten gibt: Was bedeutet es für die eigene Gesundheit, ausschließlich Bildschirmarbeit zu verrichten? Wie wohl fühle ich mich beim Gedanken, durch die ausschließlich elektronische Bearbeitung, bei der sämtliche Arbeitsschritte im Detail erfasst werden, theoretisch vollständig überwachbar zu sein? Sollen durch den elektronischen Akt weitere Kanzlei-Aufgaben auf richterliches Personal übertragen werden? Wie viele Kanzleikräfte werden dadurch früher oder später entbehrlich?

Und was mir besonders wichtig erscheint: Wird der IT-Support ausreichend sein, vor allem personell ausreichend besetzt sein, und zwar auch wenn einmal bis 18 Uhr oder länger verhandelt wird und auch für geografisch entlegene Gerichte? Man darf durchaus gespannt sein.

Mag. Alexander Rösch

instanzliche Akt kann daher elektronisch gelesen werden.

Das Projekt „elektronischer Akt“ steht und fällt natürlich mit dem außerordentlichen Engagement und der hervorragenden Zusammenarbeit sämtlicher TeamteilnehmerInnen aus allen Bereichen und mit der engagierten Unterstützung durch die Richtervereinigung und die Gewerkschaft.

Auch das Team des ASG ist – so bin ich überzeugt: erfolgreich – bemüht, seinen Beitrag bei der Umsetzung des elektronischen Aktes zu leisten.

Vizepräsidentin Hofrätin Dr. Patricia Wolf ist die Leiterin des Pilotbetriebs „elektronischer Akt“ am ASG Wien

Judikatur

Zur Auslegung der „Zivil- und Handelssachen“ nach Art 1 EuGVVO/LGVÜ

Bekanntlich sind die EuGVVO und das LGVÜ nach dem im jeweiligen Art 1 definierten sachlichen Anwendungsbereich nur in „Zivil- und Handelssachen“ anzuwenden. Dabei ist der Begriff der „Zivil- und Handelssachen“ autonom auszulegen, und zwar nach materiellrechtlichen Kriterien in dem Sinne, dass es nicht auf die Art des für den jeweiligen Anspruch vorgesehenen Rechtsdurchsetzungsverfahrens ankommt, sondern darauf, ob die Parteien des Rechtsstreits nach der vom nationalen Gesetzgeber vorgenommenen Ausgestaltung des Anspruchs in einem Verhältnis der Gleichordnung zueinanderstehen. In Abgrenzung dazu ist eine nicht dem Anwendungsbereich der EuGVVO/LGVÜ unterliegende „öffentlich-rechtliche“ Sache dadurch gekennzeichnet, dass der Anspruch seinen Ursprung in einer genuin hoheitlichen Tätigkeit hat, dass einer am Verfahren beteiligten Stelle Aufgaben und Befugnisse zukommen, die sich funktionell von denjenigen Privater unterscheiden, oder dass es um Handlungen geht, die von beliebigen Privaten nicht vorgenommen werden können (vgl zu all dem etwa Kodek in Fasching/Konecny² Art 1 EuGVVO Rz 29 ff mwN).

Nach diesem Maßstab bereitet die Frage der Subsumtion von Ansprüchen der BUAK auf Lohnzuschläge nach § 21 BUAG für das Urlaubsentgelt, das den in Österreich eingesetzten Bauarbeitern nach dem BUAG zusteht, einige Schwierigkeiten. Denn während diese Zuschläge in reinen „Inlandsfällen“ von der BUAK selbst in der Form von Zuschlagsvorschreibungen und Rückstandsausweisen eingehoben werden und über Streitigkeiten gegebenenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden hat (§ 25 BUAG), ist für die Durchsetzung von Zuschlagsansprüchen gegenüber Arbeitgebern mit Sitz im Ausland in den sogenannten „Entsendungsfällen“ nach §§ 33d ff BUAG der Gerichtsweg vorgesehen (§ 33h Abs 2, 3). Zudem wird die Zuschlagshöhe – gerade auch für die auf den Gerichtsweg verwiesenen „Entsendungsfälle“ – durch ministerielle Verordnung hoheitlich fest-

gesetzt, umfassen die Lohnzuschläge nicht allein das den Arbeitnehmern materiell als Arbeitsentgelt zukommende Urlaubsentgelt, sondern auch die Kosten des Verwaltungsaufwandes der BUAK (§ 21 Abs 1), treffen den Arbeitgeber zahlreiche – auch verwaltungsstrafrechtlich bewehrte (§ 32) – Verfahrens-, Verhaltens- und Auskunftspflichten (§§ 22 ff) und kommt der BUAK die Kompetenz zur Vorschreibung der Zuschläge aufgrund der letzten Meldung oder aufgrund eigener Ermittlungen zu (§ 25 Abs 1, § 22 Abs 5 BUAG). Spezifisch für „Entsendungsfälle“ existiert mit (nunmehr) § 33h Abs 2b BUAG sogar eine Bestimmung, die nach der ausdrücklichen Regelungsabsicht des Gesetzgebers (RV in 2012 BlgNR 24. GP 5) als auch nach dem eigenen Rechtsstandpunkt der BUAK (so etwa im Verfahren 24 Cga 22/15b des ASG Wien) jener Zuschlagsberechnung, die die BUAK aufgrund eigener Ermittlungen vorgenommen hat, sogar eine konstitutive Wirkung für die Höhe der Zuschlagsverpflichtung verleihen soll.

Vor diesem Hintergrund hat das Schweizerische Bundesgericht mit seiner Entscheidung vom 19.11.2014 zu 5A 249/2014, BGE 141 III 28, im Hinblick auf Art 1 LGVÜ judiziert, dass Forderungen der BUAK auf Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 33d ff BUAG Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur sind und dass die zur Durchsetzung solcher Ansprüche geführten Verfahren keine „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne des Art 1 LGVÜ sind, weshalb das LGVÜ auf derartige Forderungen nicht anwendbar und ein von der BUAK in einem „Entsendungsfall“ erwirktes öster-

reichisches Gerichtsurteil auf der Grundlage des LGVÜ nicht für die Schweiz für vollstreckbar zu erklären sei. Diesen Standpunkt begründete das Schweizerische Bundesgericht – unter näherer Auseinandersetzung mit der Rechtslage nach dem BUAG, dem LGVÜ, der EuGVVO und sonstigen Gemeinschaftsrechtsquellen sowie mit der Judikatur des EuGH – zusammengefasst damit, dass das Auftreten der BUAK gegenüber dem von ihr in Anspruch genommenen Arbeitgeber insgesamt hoheitlich sei und das Verhältnis zwischen der BUAK und dem Arbeitgeber ein „solches der Subordination“ sei, zumal die BUAK und der betreffende Arbeitgeber „zu kaum einem Zeitpunkt als gleichrangige Rechtssubjekte“ auftreten und das „einzige Element, das in Entsendungsfällen einen Anschein von Gleichrangigkeit erweckt,“ in der Verweisung der BUAK auf den Klagsweg bestehe, „statt dass sie sich – wie in binnen-österreichischen Fällen – den Vollstreckungstitel selber verschaffen kann.“

Im Unterschied dazu hat das OLG Wien am 27.12.2016 in 9 Ra 119/16k – unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des LAG Frankfurt a.M. vom 12.02.2007, 16 Sa 1366/06, und des d BAG 05.02.2012, 10 AZR 711/10 – ausgesprochen, dass der Zuschlagsanspruch der BUAK gegen einen ausländischen Arbeitgeber in einem „Entsendungsfall“ unter den Begriff der „Zivilsache“ iSd Art 1 EuGVVO einzuordnen sei und daher eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach Art 53 EuGVVO auszustellen sei. Dem legte das OLG Wien zugrunde, dass der Gesetzgeber diesen Anspruch als zivilrechtlichen Anspruch

konstruiert habe, weil die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs anderenfalls nicht gegeben wäre, und dass diese Anspruchsausgestaltung nach dem innerstaatlichen Recht bei der autonomen Auslegung des Art 1 EuGVVO zu berücksichtigen sei. Auch wenn der OGH zu 7 Ob 15/02x ausgesprochen habe, dass die Lohnzuschläge nach § 21 BUAG eine öffentlich-rechtliche Beitragspflicht an eine Körperschaft öffentlichen Rechts bzw eine öffentliche Abgabe seien, habe er jedoch betont, dass das Urlaubsentgelt nach dem BUAK trotz des systembedingten Leistungsumwegs ein vom Arbeitgeber entrichteter Teil des Arbeitsentgeltes sei, bei dem es sich nur formell – aus organisatorischen Gründen – um Leistungen der BUAK, tatsächlich aber um Entgeltzahlungen des Arbeitgebers für die vom Arbeitnehmer geleistete Arbeit handle (RIS-Justiz RS0052578 [T1]); Entgeltzahlungen seien zweifelsfrei zivilrechtliche Ansprüche.

Wie die divergierenden Entscheidungen zeigen, ist die Frage der Subsumtion der Zuschlagsansprüche der BUAK unter Art 1 EuGVVO/LGVÜ keineswegs ein „acte claire“, sondern beide Auslegungsvarianten können sich auf durchaus vertretbare Argumente stützen. Umso mehr ist eine endgültige Klärung dieser Frage durch den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens wünschenswert.

Patrick Eixelsberger

Anmerkung der Redaktion: Am 28.9.2017 hat Patrick Eixelsberger in seinem Verfahren 24 Cga 109/16y ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH abgefertigt.

„Es ist ein unerwarteter Fehler aufgetreten“

Der elektronische Akt wird nun schon mehr als ein halbes Jahr am ASG Wien im Pilotbetrieb getestet, und mittlerweile sind auch schon zahlreiche Verbesserungen gelungen. Während in den ersten Probeverhandlungen im letzten Jahr noch der Sichtkontakt zu den Parteien problematisch war, wurde diese Thematik im neuen ASG Wien vorbildlich gelöst. Die breiten Tische und flach nach unten geklappten Bildschirme lassen für den Betrachter kaum etwas vom elektronischen Aktengeschehen erkennen.

Das Hauptproblem bleibt allerdings: Der elektronische Akt kostet Zeit. Und zwar nicht unerheblich wenig, sondern immer mehr. Am meisten Zeit kostet es, wenn das System abstürzt oder nicht so funktioniert wie es soll. Das Hochladen eines „Libre Office“ Dokuments funktioniert zwar in der Regel immer öfter, gelegentlich aber auch nicht.

Besonders unangenehm ist es, wenn technische Fehlleistungen in der mündlichen Verhandlung auftreten. Nach mehreren gescheiterten Versuchen, ein Protokolldeckblatt in den Akt hochzuladen, wechselten deshalb immer mehr Pilotteilnehmerinnen wieder zum guten alten Protokolldeckblatt in Papier. Anders als das elektronische Pendant ist es sofort verfügbar und beschreibbar; auch die Unterschrift darauf anzubringen kostet einen Bruchteil der für den elektronischen Weg aufzubringenden Zeit.

Das Unangenehme an der Verhandlungsführung mit dem elektronischen Akt ist die damit verbundene Unsicherheit, ob es am jeweiligen Verhandlungsnachmittag gelingen wird, alle Aktenteile verfügbar zu haben, oder nicht. Ein Wackelkontakt bei den unter der Holzverkleidung befindlichen Steckverbindungen, und der Bildschirm ist schwarz. Ein Fehler in Libre Office, und die Verhandlungsvorbereitung kann nicht geöffnet werden. Jüngst gelang es mir nicht, die „persönlichen Notizen“ anzusehen, die meine Verhandlungsvorbereitung enthielten. Während vier elektronischer Verhandlungsnachmittage im Sommer dieses Jahres musste ich zumindest an dreien wiederholt improvisieren. Zum einen wird die Arbeit so zwar niemals langweilig, und es ist auch ein gewisses Erfolgserlebnis, wenn man trotz Widrigkeiten doch noch eine Verhandlung halbwegs passabel zu Ende führen kann. Andererseits kostet es Zeit, Nerven und wirkt auf weniger wohlwollende Parteien etwas unprofessionell.

Ein Vorteil der elektronischen Aktenführung ist allerdings, dass man auch von zu Hause damit arbeiten kann. Das muss man letztlich auch, will man die Akten in halbwegs schicklicher Zeit zu Ende führen. Letztens nahm ich also mein Surface mit nach Hause, und verbrachte die „Wartezeiten“ – bis etwas lädt; bis sich die Textverarbeitung öffnet (20 Sekunden); bis sich die VJ öffnet (30 Sekunden); bis das System neu gestartet wurde, weil das Programm unerwartet beendet wurde, etc, mit Haushaltstätigkeiten. Dazwischen konnte ich immer wieder auch einige „Tasks“ erledigen. Manchmal kam eine Fehlermeldung („Es ist ein unerwarteter Fehler aufgetreten.“), die sich aber mit einem einfachen Klick auf „OK“ wieder entfernte.

Damit sich mein Erfahrungsbericht nicht zu negativ darstellt, möchte ich auch die beiden aus meiner Sicht echten Vorteile der elektronischen Aktenführung erwähnen: Die bessere Übersicht im Akt ist eine Wohltat; man findet die für die Verfassung des Urteils benötigten Aktenteile deutlich schneller. Weiters fällt die Hebe- und Trageleistung des Akten transports weg, was die Arbeit angesichts des (früheren) Umfangs der Sozialrechtsakten körperlich weniger anstrengend macht.

Vor einiger Zeit erhielten wir eine neue Version; sie ist tatsächlich deutlich besser. Die oben geschilderten Fehler treten viel seltener auf. Die Kollegenschaft kann vorerst beruhigt bleiben: Derzeit fehlen die finanziellen Mittel, um den elektronischen Akt flächendeckend auszurollen.

Im Rahmen der Sektionsversammlung am 24.10.2017 ist eine kurze Diskussion des aktuellen Standes des Projekts geplant.

Mag. Maria Nazari-Montazer